

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*52. Jahrgang  
Alsdorf, 12. April 2023  
Nummer: 14*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail: [holger.bubel@alsdorf.de](mailto:holger.bubel@alsdorf.de)

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

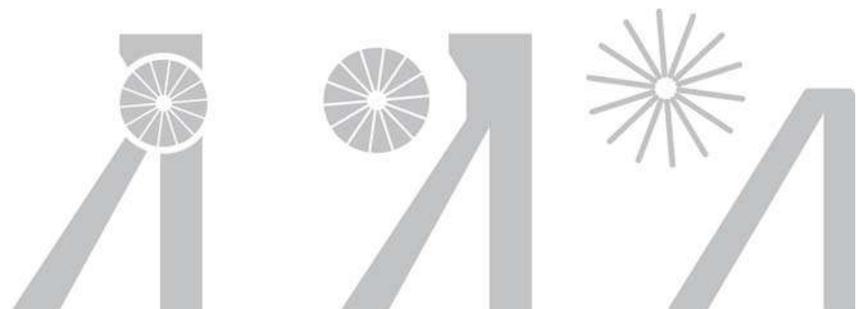
**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



# Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Alsdorf

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf mit Beschluss vom 14.02.2023 folgende Haushaltssatzung 2023 erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Alsdorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	147.030.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	147.013.400 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	138.215.950 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	140.460.600 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.839.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	37.451.200 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	29.809.566 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	1.273.000 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

29.612.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.187.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2023 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	437 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	695 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	495 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wurde der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Jahr 2020 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2023 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden im Produktbereich 02 - Sicherheit und Ordnung die Produkte

- 02-03-01 – Allgemeine Ordnungsangelegenheiten,
- 02-04-01 – Feuerwehr,
- 02-05-01 – Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten,
- 02-06-01 – Allgemeine Verkehrsangelegenheiten sowie
- 02-06-02 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

ein Budget.

Der Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben sowie der Produktbereich 08 – Sportförderung bilden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung eigenständige Budgets.

Die Investitionsnummern INV11-0002, INV11-0004, INV11-0005, INV11-0006 und INV11-0007 bilden dabei ebenfalls ein Budget. Gemäß dem Beschluss des Rates vom 14.02.2023 sind hierin zweckgebundene Mittel i.H.v. 8.000 € für die Beschaffung von automatisierten externen Defibrillatoren für Schulen enthalten.

Der Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und der Kostenträger 05-04-01 - Unterhaltsvorschussleistungen bilden ebenfalls ein Budget.

Im Rahmen des Investitionshaushaltes gelten die Haushaltsansätze der jeweiligen Investitionsnummer als Budget. Zudem bilden die Investitionsnummern INV09-0039, INV10-0030 und INV12-0001 ein Budget.

Des Weiteren bilden die jeweiligen Produkte das Budget.

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amt.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung wird aus den in den jeweiligen Produktbudgets ausgewiesenen Personalaufwendungen ein produktübergreifender Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan zusammengefassten Personalaufwendungen gebildet.

Des Weiteren werden die Sachkonten 521400 (Bauunterhalt „SEA“), 524117 (Bewirtschaftungskosten „SEA“) als produktübergreifend deckungsfähig erklärt.

Das Sachkonto 543910 (Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) <800 € netto) wird ebenfalls als produktübergreifend deckungsfähig erklärt.

### 3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kämmers. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit „außerplanmäßige“ Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o. ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

### 4. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes oder der Städteregion zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

### 5. Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 5.000 € festgesetzt.

## § 9

Sind im Stellenplan Planstellen als kw/ku (künftig wegfallend/künftig umzuwandeln) bezeichnet, sind die Bestimmungen des § 26 Bundesbesoldungsgesetz (Obergrenzen für Beförderungämter) und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem.) zu beachten.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Stellen von Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren Arbeitnehmern besetzt werden.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz NRW der Bezirksregierung in Köln über den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.02.2023 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 29.03.2023 hat die Bezirksregierung Köln die vom Rat am 14.02.2023 beschlossene 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2017 bis 2023 gemäß § 12 Abs. 6 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes genehmigt.

Mit Verfügung vom 05.04.2023 teilt der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass die Haushaltssatzung 2023 nunmehr gem. § 80 GO NRW bekanntgemacht werden kann.

Die Haushaltssatzung 2023 und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 13.04.2023 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Alsdorf, Hubertusstraße 17, Zimmer 301 bis 306, 52477 Alsdorf, A 20 - Kämmereiamt, öffentlich aus. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung 2023 auf der Internetseite der Stadt Alsdorf abrufbar.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, 11.04.2023

gez.  
Sonders  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

der **12. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am Donnerstag, 20.04.2023, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner/innen
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung gefassten Beschlüsse
4. Energiekonzept für das Bebauungsplangebiet Nr. 355 - Am alten Hertha-Sportplatz; hier: Vorstellung des Nahwärmekonzeptes
5. Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet Nr. 355 - Am alten Hertha-Sportplatz
6. Flächennutzungsplan 2004 – 36. Änderung - PV Anlage - Duckweiler Wüstung
  - a) Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 36
  - b) Billigung des Planentwurfes
  - c) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
7. Bebauungsplan Nr. 374 - PV Anlage - Duckweiler Wüstung
  - a) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr 374 - PV Anlage - Duckweiler Wüstung
  - b) Billigung des Planungskonzeptes
  - c) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
8. Widmung von Straßen im Stadtgebiet; hier: Kellersberg (Teil 1)
9. Widmung von Straßen im Stadtgebiet; hier: Kellersberg (Teil 2)
10. Einziehung einer Gehweg-Teilfläche; hier: Straßburger Straße
11. Satzung der Stadt Alsdorf über das besondere gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Innenstadt / Zentralparkplatz
12. Stärkung des ÖPNV  
hier: Antrag der GRÜNE-Fraktion im Rat der Stadt Alsdorf vom 07.12.2021

13. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeinde-ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW);  
hier: Haltestelle Schillerstraße an der Jülicher Str. 132-138 und weitere Anregung zur Einleitung/Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Umbau der unteren Jülicher Straße und Erstellung eines neuen Lärmaktionsplans; Antrag Frau Anna Zell und Frau Christiane Witterstein vom 28.01.2023
14. Stand der Baumaßnahmen
15. Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung gefassten Beschlüsse
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 03.04.2023

Gez. Plum  
Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung